



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, **22. OKT. 2018**
Seite 1 von 1

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmv.bund.de
www.bmvi.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten Abgeordneten Stefan Gelbhaar,
Daniela Wagner, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Frakti-
on BÜNDNIS 90DIE GRÜNEN betreffend
„Temporäre Spielstraßen“
- Drucksache 19/04776

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete
Kleine Anfrage

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die
oben bezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger



Anlage
zum Schreiben
vom 22.10.2018

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Gelbhaar, Daniela Wagner, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90DIE GRÜNEN betreffend
„Temporäre Spielstraßen“
- Drucksache 19/04776

Frage 1: *Wie haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Bedingungen für das Spiel von Kindern im Freien in verdichteten urbanen Wohnquartieren seit 2008 hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, Aufenthaltsqualität und Verkehr entwickelt (Bitte aufschlüsseln nach den 15 nach Einwohnerzahl größten Städten in Deutschland)?*

Antwort:
Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

Frage 2: *Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Folgen für die soziale und motorische Entwicklung von Kindern durch die zunehmende Verlagerung des Spielens in Binnenräume, wie z. B. Wohnungen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten und Stadtteilzentren vor, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklungen (Bitte die Studien und Gutachten benennen, auf die sich die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung stützt)?*

Antwort:
Über die Folgen einer Verlagerung des Spielens in Binnenräume im Hinblick auf die soziale und motorische Entwicklung von Kindern liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Für ein gesundes Aufwachsen ist es jedoch wichtig, dass Kinder täglich körperlich aktiv sind. Daher sollte Kindern so viel Bewegung wie möglich angeboten und der natürliche Bewegungsdrang der Kinder nicht eingeschränkt werden. Wie viel sich Kinder bewegen sollen und wie die Bewegung für die unterschiedlichen Altersgruppen in den jeweiligen Lebenswelten von Kindern wie Kita oder Schule gefördert werden kann, ist den „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ zu entnehmen, deren Entwicklung und Verbreitung vom Bundesministerium für Gesundheit gefördert wurde:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/b/bewegungsempfehlungen.html>.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen werden aktuell weitere Medien entwickelt, die sich gezielt an die Betreuungspersonen richten und Orientierung zur Gestaltung eines aktiven und bewegungsfreudigen Alltags bieten.

Frage 3: *Teilt bzw. wie bewertet die Bundesregierung die im Gutachten über die Einrichtung von temporären Spielstraßen des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin (<https://gruenlink.de/1ika>) vertretene Auffassung, dass zur „Förderung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit“ eine Ergänzung des § 31 Abs. 1 Satz 2 und des § 45 Abs. 1 b Nr. 3 StVO erforderlich wäre?*

Antwort:
Die Anordnung von „Spielstraßen“ ist nach der bestehenden Rechtslage durch Verwendung des Zusatzzeichens 1010-10 zum Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) möglich. Die Bundesregierung hält eine ergänzende Klarstellung nicht für erforderlich.

Frage 4: *Inwiefern plant die Bundesregierung § 31 Abs. 1 Satz 2 und/oder § 45 Abs. 1 b Nr. 3 StVO im Hinblick auf die Einrichtung von temporären Spielstraßen zu ergänzen, um so Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen?*

- (a) *Wie soll die novellierte Rechtsgrundlage aussehen (bitte konkret aufschlüsseln, welche Teile verändert werden sollen) und wie ist die zeitliche Planung hierzu?*
- (b) *Wenn nein, warum plant die Bundesregierung dies nicht?*

Antwort:
Die Bundesregierung plant keine entsprechende Änderung der StVO. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5: *Kann die Einrichtung von temporären Spielstraßen nach Einschätzung der Bundesregierung auf weitere rechtliche Grundlagen gestützt werden? Wenn ja, auf welche rechtlichen Grundlagen im Einzelnen (Rechtsnormen bitte benennen)?*

Antwort:
Nein.

Frage 6: *Welche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (Art.3) hat die Bundesregierung ergriffen, um bei Bau- und Wohnumfeldmaßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl zu berücksichtigen und kindgerechte Lebensbedingungen zu schaffen, sowie Kinder- und Jugendgerechte Beteiligungsverfahren zu etablieren?*

Antwort:
Mit den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung werden Städte und Gemeinden auch dabei unterstützt, ihre Angebote besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auszurichten. So werden z. B. die Ausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen, Sportstätten und die Gestaltung des öffentlichen Raums mit Spielplätzen gefördert. Förderfähig ist auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dieses Ziel wird ausdrücklich in der Präambel der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2018 hervorgehoben. Darüber hinaus hat der Bund Modellvorhaben gefördert, bei denen Jugendliche in die Entwicklung ihres Stadtquartiers einbezogen und die selbst von Jugendlichen entwickelt und umgesetzt werden (vgl. die Webseite des BBSR: www.jugendliche.stadtquartiere.de)

Aktuell erarbeiten junge Stadtmacher der Urbanen Liga im Dialog mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Vorschläge, wie die Mitwirkung und Mitgestaltung junger Menschen verbessert werden kann.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. (Laufzeit 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2019, Fördervolumen 672.268 Euro). Der Verein zeichnet Städte und Gemeinden als „Kinderfreundliche Kommunen“ aus, die unter starker Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für die lokale Umsetzung der Kinderrechte aus der VN-Kinderrechtskonvention verbindliche Ziele und einen Aktionsplan entwickeln. Dazu zählen auch und insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls bei Bau- und Wohnumfeldmaßnahmen sowie die Beteiligung an kommunalen Entscheidungen.

Frage 7: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?*

Antwort:

Im Bauplanungsrecht wurden zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung folgende Regelungen getroffen:

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt in § 1 Absatz 6 Nummer 2, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne in der Abwägung insbesondere auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift wurde zuletzt durch das BauGB 2017 dahingehend ergänzt, dass hierzu insbesondere auch die Bedürfnisse von Familien mit mehreren Kindern gehören. Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und auch der jungen Menschen sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Mit dem BauGB 2013 wurde § 3 Absatz 1 Satz 2 BauGB so formuliert, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.